

# **Fachbeitrag Artenschutz**

## **„Besonders geschützte Arten“**

### **gemäß § 44 BNatSchG**

zum Bebauungsplan „Solarpark Hürtlingen-Witzelbach“  
in der Ortsgemeinde Hürtlingen  
Kreis Westerwald

**Erstellt durch:**

**Freiraumplanung Diefenthal**

Achtstruth 3

56424 Moschheim

Dipl. Biogeogr. B. Diefenthal

Oktober 2024

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>2</b>
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung .....</i>	<i>2</i>
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>2</i>
<b>2</b>	<b>Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>7</b>
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren .....</i>	<i>8</i>
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren .....</i>	<i>10</i>
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....</i>	<i>11</i>
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung .....</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>12</b>
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz.....</i>	<i>12</i>
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	<i>12</i>
<b>5.</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....</b>	<b>13</b>
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>13</i>
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>13</i>
5.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</i>	<i>13</i>
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....</i>	<i>15</i>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....</b>	<b>16</b>
6.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>16</i>
6.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>16</i>
6.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</i>	<i>17</i>
6.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....</i>	<i>17</i>
6.3	<i>Keine zumutbare Alternative .....</i>	<i>17</i>
<b>7.</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>18</b>

### Anhang:

- 1: Ergebnis der Relevanzprüfung
-

## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Ortsgemeinde Hürtlingen in der Verbandsgemeinde Westerburg beabsichtigt die Nutzung von regenerativen Energien zu fördern und dafür im Rahmen des Bebauungsplans „Solarpark Hürtlingen-Witzelbach“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ innerhalb der Gemarkung Hürtlingen auszuweisen.

Aufgrund seiner Struktur und Exposition sowie der derzeitigen Nutzung ist das Gebiet für die Errichtung mit einer PV- Freiflächenanlage geeignet. In der Potentialflächenanalyse der VG Westerburg wurde der Standort als geeignet eingestuft.

Der Planbereich beinhaltet Flächen der Flur 31 und erstreckt sich über die Wiesenflächen um den Hof „Witzelbach“. Die Flächengröße des Bebauungsplanes beträgt ca. 12,04 ha, wovon ca. 10,99 ha als Sondergebiet ausgewiesen werden.

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Projektes für artenschutzrechtlich relevante Arten, wurden Bestandskartierungen der Avifauna und der Tagfalter im Frühjahr und Sommer 2024 durchgeführt. Die nachgewiesenen Arten dienen als Grundlage zur Ermittlung der Eingriffsrelevanz. Darüber hinaus wurden alle besonders geschützten Arten, die in der Datenbank „ARTEFAKT“ des Landesamtes für Umweltschutz aufgeführt sind, als potentielle Vorkommen berücksichtigt.

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 durch die Neufassung des § 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl.

---

EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Bebauungspläne relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

*"1 Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
  2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder*
-

*Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

#### **§ 44 Absatz 6 BNatSchG**

*Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
  - zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
  - keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.
-

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### **1.3 Datengrundlage**

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Faunistische Kartierungen im Frühjahr und Sommer 2024
- Jahresberichte der GNOR von 2004 bis 2020
- „ARTeFAKT-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz (Stand 19.10.2024)

### **1.4 Methode**

Zur Kartierung der Avifauna wurden im Untersuchungsgebiet von April bis Juli 2024 6 Begehungen des Planungsraumes bei günstigen Wetterbedingungen in den frühen Morgenstunden durchgeführt. Zusätzlich wurden 2 Nachtkartierungen zur Erfassung des Wachtelkönigs durchgeführt.

06.04.2024 12° C  
08.05.2024 09° C  
26.05.2024 13° C  
05.06.2024 13° C, windstill, 1/8 bewölkt (Nachtkartierung Wachtelkönig ab 23 Uhr)  
12.06.2024 09° C  
27.06.2024 15° C, windstill, 0/8 bewölkt (Nachtkartierung Wachtelkönig ab 0 Uhr)  
29.06.2024 13° C  
20.07.2024 17° C

Bei der Erfassung der Avifauna wurden revieranzeigende Merkmale von Vögeln nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) erfasst.

Da keine bedeutsamen Rastplätze oder Überwinterungsgebiete im Plangebiet vorhanden sind, wurde eine Zug- und Wintervogelerfassung nicht erforderlich.

---

In den angrenzenden Waldflächen westlich und nördlich des Plangebietes erfolgte auch eine Absuche nach Horststandorten oder Höhlenstrukturen an den Bäumen im laubfreiem Zustand am 06.04.2024.

Da keine bedeutsamen Rastplätze oder Überwinterungsgebiete im Plangebiet vorhanden sind, wurde eine Zug- und Wintervogelerfassung ebenfalls nicht erforderlich.

Kartierungen zur Erfassung der Tagfaltervorkommen erfolgten am 20.07.2024 und 25.07.2024 bei günstigen Temperaturen. Die Grünlandflächen des Plangebietes waren zum Zeitpunkt der Kartierungen alle gemäht.

Für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter weiterer Artengruppen wie z. B. Amphibien und Reptilien, wurden Habitatstrukturkartierungen im Geltungsbereich im Zuge der Biotopkartierung durchgeführt.

## 2 Bestandsbeschreibung / Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Standort für die geplante Ausweisung des Solarparks befindet sich südlich der Ortslage von Hürtlingen.



**Abbildung 1:** Lage des Plangebietes (rot umrandet) im Süden von Hürtlingen.  
(Quelle Luftbild mit Kataster: LANIS RLP)

Der Standort ist derzeit von Offenlandflächen mit mäßig intensiver Grünlandnutzung in Form von Wiesen geprägt (s. Luftbild Abb. 1). Weitere Wiesen, Weiden, Ackerflächen und Waldflächen grenzen an das Plangebiet an. Das nähere Umfeld ist überwiegend durch weitere Offenlandflächen mit Nutzung als Grünland, aber auch ausgedehnten Ackerflächen geprägt.

Südlich des geplanten Solarparks befindet sich das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ in einer Entfernung von ca. 220 m.

## 2.1 *Anlagebedingte Wirkfaktoren*

Für die Errichtung der Photovoltaikanlage werden folgende Flächeninanspruchnahmen notwendig:

- ca. 0,020 ha Versiegelung von Grünland für Trafos, Übergabestationen, Modulstände, ggf. Zentralwechselrichter, Akkus
- ca. 10,99 ha Überplanung von Grünland durch Sondergebiet für die Aufstellung von Solarmodulen und Nebeneinrichtungen mit der Folge von Veränderungen in der Artenzusammensetzung der Vegetation durch Zunahme von schattenliebenden Arten und Magerkeitszeigern durch Extensivierung der Grünlandnutzung.
- Beeinträchtigung und Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere durch Veränderung der Standortfaktoren unter den Modultischen (z. B. Bodenwasserhaushalt, Geländeklima, Lichtverhältnisse, Nährstoffgehalt)

### Klimatische Auswirkungen

Durch die Anlage der Solaranlage wird voraussichtlich keine erhebliche Veränderung des Geländeklimas erfolgen. Kleinflächige Veränderungen ergeben sich aber innerhalb des Standortes durch die Erhöhung der beschatteten Bereiche. Ausgeprägte Kaltluftabflußbahnen sind nicht im Plangebiet vorhanden. Entlang des Elbbaches fließt die über den Offenlandflächen in sommerlichen Strahlungsnächten entstehende Kaltluft ab. Diese Funktion bleibt auch nach Umsetzung der Planung aufgrund der geringen Hindernisauswirkung des Solarparks erhalten.

### Veränderung des Grundwassers

Durch die Errichtung der Solaranlage entsteht nur eine sehr geringe Neuversiegelung auf ca. 200 m<sup>2</sup>. Es werden sich daher keine nachteiligen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes ergeben. Das Niederschlagswasser kann weiterhin innerhalb der Fläche versickern und dem Grundwasser sowie über den Graben am Ostrand dem Elbbach zufließen.

### Visuelle Wirkfaktoren / Licht

Durch die Photovoltaikanlage wird sich eine Veränderung des Landschaftsbildes im direkten Umfeld des Anlagenstandortes ergeben. Durch die Lage des Standortes abseits einer weithin einsehbaren Exposition, wird die optische Wahrnehmung der Anlage begrenzt. Eine Sichtbarkeit der Anlage besteht vor allem von den im direkten Umfeld verlaufenden Wirtschaftswegen, von der K 86 und vom Hofgut „Witzelbach“.

Beeinträchtigungen durch Licht sind nicht zu erwarten, da keine Beleuchtung der Anlage vorgesehen ist. Zu einer Lichtverschmutzung wird es daher nicht kommen.

Reflexionen auf die angrenzenden Wegebeziehungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da teilweise eine Abschirmung der Fläche durch Gehölzpflanzungen vorhanden ist.

Aktuelle Module sind mit Antireflexbeschichtung versehen sind. Spiegelungseffekte sind daher nicht zu erwarten.

---

### Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Durch die Überstellung der Grünlandfläche mit Solarmodulen erfolgt eine Verschiebung im Artengefüge. Aus Erfahrungen an vergleichbaren Standorten ist mit der Zunahme von schattenliebenden Pflanzen unter den Solarmodulen zu rechnen. Auch im Zusammenhang mit dem Entfallen von Nährstoffeintrag durch die Düngung ist insgesamt mit einer Erhöhung der Artenvielfalt in der Vegetation zu rechnen. Das Plangebiet kann weiterhin als Nahrungshabitat für z. B. Rotmilan und andere Greifvogelarten dienen. Die Nutzung von Flächen mit Freiflächen-Solaranlagen als Nistplatz für Bodenbrüter wurde an benachbarten Anlagenstandorten in der Region nachgewiesen. Die Auswirkungen auf die Fauna sind daher ausgehend vom derzeitigen Zustand der Fläche insgesamt als nicht nachteilig zu bewerten. Durch die entfallende intensive Beweidung und die Nutzungsextensivierung kann sogar eine Verbesserung der Lebensraumqualität erreicht werden. Es werden neue Standorteigenschaften geschaffen, die z. B. schneefreie Flächen unter den Modulen zur Mäusejagd für Greifvögel im Winter bieten.

Es konnte an Standorten mit hochwertiger Biotopausstattung (FFH- und Vogelschutzgebiet) im Westerwald festgestellt werden, dass sich das Lebensraumangebot für z. B. Tagfalter erhöht, da unter den Modultischen häufig Brennnessel, Disteln und weitere Kräuter aufkommen, die als Wirts- und Nahrungspflanze für zahlreiche Arten dienen. Auch die Offenlandarten wie Wiesenpieper, Feldlerche und Braunkehlchen nutzen weiterhin an Solarparks angrenzende Offenlandflächen und auch Flächen innerhalb des Solarparks als Brutstandort. Die Steigerung der Biodiversität in Abhängigkeit von der Ausgangssituation wurde auch durch mehrere Untersuchungen belegt.<sup>2</sup>

### **Barrierewirkungen / Zerschneidung**

Durch die geplante Errichtung der Solaranlage werden keine zusätzlichen Zerschneidungen von Lebensräumen oder eine Erhöhung von Barrierewirkungen verursacht, da durch die Solarmodule keine erhebliche Trennwirkung in Bezug auf die Lebensraumvernetzung verursacht wird und die Einzäunung eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm vorsieht. Ebenso entstehen durch das geplante Projekt keine Restflächen, die zu Verinselungen von Lebensräumen führen würden. Durch den geräusch- und bewegungsfreien Betrieb der Anlagen ist ebenfalls nicht mit einer Zerschneidungswirkung von Teilflächen durch Störungen zu rechnen. Die Vernetzungsfunktion der Teillebensräume (Offenland) untereinander wird daher durch das Projekt nicht beeinträchtigt und die Barrierewirkung wird nicht erhöht.

---

<sup>2</sup> z. B. Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (Hrsg) 2019: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität

---

## **2.2 Baubedingte Wirkfaktoren**

### **Flächeninanspruchnahme**

Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigung der Offenlandflächen im Bereich der Baustelle durch die Bautätigkeit, die Lagerung und den Transport sowie die eigentliche Bautätigkeit zu rechnen. Diese beschränken sich jedoch auf den als Sondergebiet ausgewiesenen Bereich. Dauerhafte und zusätzliche Flächenbeanspruchungen ergeben sich nicht.

### **Barrierewirkungen / Zerschneidung**

Bedingt durch die Bautätigkeit ist nicht zu erwarten, dass eine Barrierewirkung eintritt, da keine bedeutsamen Vernetzungsbereiche gestört werden.

### **Lärmimmissionen**

Zusätzliche Lärmimmissionen sind während der Bauzeit (ca. 6-8 Wochen) im näheren Umfeld der Baumaßnahme durch die Bautätigkeit zu erwarten. Diese bestehen vor allem während der Rammung der Modulständer. Hinzu kommt die vermehrte Staub- und Abgasentwicklung durch den Baustellenverkehr.

### **Stoffeinträge**

Verunreinigungen durch Bau- und Betriebsstoffe sind durch Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu vermeiden. Mit Bodenbelastungen durch die Bautätigkeit ist daher nicht zu rechnen.

### **Erschütterungen**

Durch den Betrieb von Maschinen und den Verkehr ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch Materialanlieferungen und die Rammung der Bodenständer für die Modultische verursacht.

### **Scheuchwirkung**

Durch die Bautätigkeit und die daraus resultierenden Bewegungsunruhen können Scheuchwirkungen in Bezug auf die im Gebiet verbreiteten Tierarten auftreten. Diese ist auch für den Bereich angrenzender Offenlandflächen für die Dauer der Bautätigkeit zu erwarten.

Die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und damit einhergehend auf die Lebensraumfunktionen des Plangebietes und dessen Umfeld durch die Bautätigkeit, kann durch eine Umweltbaubegleitung überwacht und gemindert werden.

---

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Beeinträchtigungen oder Störungen von Lebensräumen oder Arten durch den Betrieb sind nicht zu erwarten, da die Anlage nahezu emissionsfrei und geräuschlos betrieben wird. Auch ein Austausch von Individuen bleibt weiterhin erhalten, da ein Durchwandern des Offenlandes für Arten nach Fertigstellung der Anlage weiterhin möglich ist.

Betriebsbedingt ist daher gegenüber der heutigen Nutzung als mäßig artenreiches Grünland nicht mit einer weiteren Belastung und Störung angrenzender Biotopflächen, wie Wälder und Gewässer zu rechnen. Durch die zukünftig geänderte Grünlandnutzung ohne Düngemiteleintrag, wird zukünftig auch der Nährstoffeintrag in die angrenzenden Gewässer und den Elbbach reduziert.

Beeinträchtigungen wie Bodenverdichtungen, Bodenabtrag/Erosion, Schadstoffemissionen, Zerschneidungen von Lebensräumen oder visuelle Beeinträchtigungen von Lebensräumen sind nicht zu erwarten.

## **3 Relevanzprüfung**

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die im Gebiet kartiert wurden und die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

---

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

<b>V1</b> Der Reihenabstand zwischen den Modulreihen beträgt mindestens 3,0 m, um die Entwicklung von Magergrünland zu fördern. Um eine dauerhafte Vegetationsentwicklung unterhalb der Modulflächen und den dafür notwendigen ausreichenden Einfall von Streulicht zu gewährleisten, ist zwischen den Modulen und der natürlichen Geländeoberfläche ein Mindestabstand von 0,8 m einzuhalten. Die Modultischtiefe ist auf maximal 7,0 m zu begrenzen.	Gesamte Fläche
<b>V2</b> Um die Barrierewirkung für Kleinsäuger aufzuheben ist bei der Einzäunung eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm einzuhalten.	Gesamte Fläche
<b>V3</b> Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Baufeldräumung und Einrichtung der Baustelle außerhalb der Brutzeit (zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) durchzuführen. Ein Baubeginn außerhalb dieses Zeitraumes ist nach einer Baufeldkontrolle in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange vor Baubeginn und Einhaltung von ggf. erforderlichen Maßnahmen möglich.	Gesamte Fläche

### 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für die Umsetzung des Projektes sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, als Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>3</sup>) erforderlich.

<sup>3</sup> Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

## **5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten**

Nachfolgend werden alle Arten behandelt, für die in der Relevanztabelle eine zumindest potentielle Betroffenheit durch das Projekt aufgrund des Vorkommens im Projektraum ausgewiesen ist.

### **5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In der Bestandskartierung zum Umweltbericht wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen, die von den Projektauswirkungen betroffen sein könnten.

#### **5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In der Bestandskartierung zum Artenschutz und Umweltbericht und nach Ermittlung der Projektauswirkungen wurden keine Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen, die von den Projektauswirkungen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein könnten.

Direkte Störungen von Arten nach Anhang IV der FFH-RL durch die Baumaßnahme können daher ausgeschlossen werden.

#### **Tagfalter**

Im Sommer 2024 wurden Kartierungen der Tagfalter im Plangebiet durchgeführt. Innerhalb des Plangebietes sind keine Vorkommen der Wirtspflanze (Gr. Wiesenknopf) der beiden Moorbläulingarten (*Maculinea nausithous* und *M. teleius*) vorhanden. Daher ist eine Verbreitung der beiden Arten im Plangebiet nicht gegeben. Eine Population der Bläulinge konnte im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Dies liegt auch in der traditionell späten Mahd Ende Juni bis Mitte Juli begründet. Dies würde selbst bei Vorkommen der Wirtspflanze verhindern, dass die Wirtspflanze zum Flugzeitpunkt der beiden Falterarten in Blüte steht. Durch entsprechende Grünlandbewirtschaftung mit Anpassung der Mahdzeitpunkte ist aber aufgrund der Standortgegebenheiten eine Entwicklung als Lebensraum für die beiden Arten möglich, die im weiteren Umfeld des Plangebietes (z. B. zwischen Elbingen und Hahn am See) verbreitet sind.

#### **Schlingnatter / Zauneidechse**

Im Rahmen der Bestandskartierung wurden keine Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Aufgrund der Biotoptypenausstattung mit hochwüchsigem Grünland bestehen keine günstigen Habitatstrukturen im Plangebiet.

---

### **Amphibien**

Stehende oder langsam fließende Gewässer, die als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten geeignet wären, sind nicht im Bereich des geplanten Anlagenstandortes vorhanden. Vorkommen sind potentiell an den Teichen im Nordosten des Plangebietes und in den Quellbereichen im Grünland, sowie an dem Graben im Osten des Plangebietes möglich. Diese Bereiche werden durch die Planung nicht verändert. Die Grünlandflächen eignen sich nicht als Landlebensraum für bestandsgefährdete Amphibienarten. Es konnten bisher keine Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet festgestellt werden.

### **Fledermäuse**

Geeignete Habitatstrukturen für Fledermausquartiere der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wie z. B. Häuser oder Schuppen sind nicht im Plangebiet, aber im Bereich des Hofes Witzelbach vorhanden. Die Zwergfledermaus nutzt zur Nahrungssuche das Plangebiet. Konkrete Nachweise der Art auf der Nahrungssuche erfolgten an den Gehölzrändern entlang der Gewässer und um den Hof Witzelbach. Hierbei handelt es sich vermutlich um Einflüge aus dem Siedlungsbereich der Ortslage von Härtlingen, Guckheim oder dem Hof Witzelbach. Es sind keine bedeutsamen Leitlinien (z. B. Gehölzsäume) durch die Planung betroffen, da die Gehölzsäume erhalten bleiben. Die Art nutzt häufig Siedlungsbereiche als Nahrungshabitat, so dass davon ausgegangen werden kann, dass durch die Planung kein Verlust an Nahrungshabitaten erfolgt. Quartierstandorte sind innerhalb der Siedlungsflächen im Umkreis des Plangebietes mit Spalten in Dächern und Mauern (z. B. Rolladenkästen) oder zugänglichen Dachböden und Kaminen an den Gebäuden in Guckheim und Härtlingen sowie am Bauernhof im Zentrum des Plangebietes anzunehmen.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Plangebietes ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Fledermäuse ausgelöst werden.

### **Haselmaus**

Ein Vorkommen der Art kann aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölze im Plangebiet ausgeschlossen werden. Vorkommen von beerenreichen Sträuchern sind im Plangebiet nicht vorhanden. Geeignete Strukturen entlang der Gewässer bleiben erhalten und sind nicht von der Planung betroffen.

### **Wildkatze**

Die Art besiedelt vorwiegend ungestörte Waldflächen für ihre Reproduktion. Das Plangebiet ist aufgrund des ausgeprägten Offenlandcharakters lediglich als Streifgebiet für die Art geeignet. Diese Funktion bleibt auch weiterhin erhalten und durch die Einzäunung wird der Lebensraum beruhigt. Dies fördert die Eignung des Standortes als Streifgebiet für die Wildkatze. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.

---

## **5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Im Rahmen der Bestandskartierungen konnten keine Vorkommen von Niststätten europäischer Vogelarten im Plangebiet auf den Grünlandflächen erfasst werden. Die Offenlandflächen im Plangebiet stellen zwar potentiell geeignete Lebensräume für Arten wie die Feldlerche oder auch den Wiesenpieper dar, Bereiche mit Vertikalstrukturen (Wälder, Gehölze, Gebäude) werden dabei aber in der Regel zumindest von der Feldlerche gemieden. Auch der hohe Gräseraufwuchs auf den Grünlandflächen mit einer Wuchshöhe von ca. 1,3 m bis in den Sommer wirkt sich negativ auf die Eignung als Brutstandort für z. B. die Feldlerche aus. Die Feldlerche konnte auf dem Durchzug im Frühjahr im Plangebiet festgestellt werden, kommt aber auf den angrenzenden Ackerflächen als Brutvogel vor.

Die Nutzung der Offenlandflächen als Nahrungshabitat bleibt auch weiterhin für die hier als Nahrungsgast vorkommenden Vogelarten (z. B. Greifvogelarten) nach Umsetzung der Planung erhalten. Es ist daher nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

## **6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Da für keine Art eine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist auch der Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht erforderlich.

### **6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Da für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

---

### **6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Da für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

### **6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Vogelarten treten im Untersuchungsraum nur zur Nahrungssuche und als Durchzügler auf. Nistplätze sind im Baufeld nicht vorhanden. Die Funktion als Nahrungshabitat bleibt auch nach Umsetzung der Planung erhalten.

Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

### **6.3 Keine zumutbare Alternative**

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keiner oder einer geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

---

## 7. Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Härtlingen-Witzelbach“ der Ortsgemeinde Härtlingen, werden bisher als Wiesen genutzte Offenlandflächen zur Errichtung eines Solarparks überplant. Eine Rodung von Gehölzen ist zur Umsetzung des Projektes nicht erforderlich. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3, die eine Bodenfreiheit von 0,8 m unter den Modulreihen innerhalb des Anlagenstandortes sowie eine Errichtung der Anlage außerhalb der Brutzeit vorgeben, sind die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 (Fang, Entnahme, Störung, Verletzung, Tötung von Individuen) nicht erfüllt.

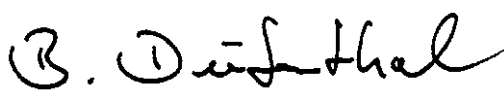
Alle im Plangebiet nachgewiesenen Arten nutzen dieses derzeit lediglich als Nahrungshabitat. Für diese Arten bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den angrenzenden Offenlandflächen während der Bautätigkeit, zudem kann das Plangebiet auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Singuläre Lebensraumbestandteile, die für die Existenz der Arten im Untersuchungsraum erforderlich wären, sind nicht vorhanden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) treffen daher nicht zu. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2). Es sind keine qualitativen oder quantitativen Einbußen an der ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus gutachterlicher Sicht durch das geplante Projekt zu erwarten, wenn die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im Bereich des Anlagenstandortes beachtet werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Vogelart oder Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in erheblichem Maße durch das geplante Projekt betroffen ist. Eine weitergehende Einzelbetrachtung ist daher nicht erforderlich.

Bei Beachtung aller beschriebenen Maßnahmen ist für alle relevanten Arten davon auszugehen, dass die „ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ und **kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.**

Bearbeitung:

Moschheim, Oktober 2024



---

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

## Literaturverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG)** in der Fassung vom 12.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

### Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., WITT, K. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 3. Fassung 31.12.2001. In: Berichte Vogelschutz 39: S. 13-60

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

---

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz bestandsgefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1065-1073. Landau.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2006. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 38. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2007. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 39. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008/2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2020): Ornithologischer Jahresbericht 2016 - 2019. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 51. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2021): Ornithologischer Jahresbericht 2020. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 52. Landau

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

---

KIELER INSTITUT für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturlauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2006/2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rasmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionen vorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

SCHRÖDER, S. (1994): Untersuchung zweier Verkehrswege hinsichtlich der Mortalität von Wirbeltieren unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 7,2: S. 433-461. Landau.

SIMON, L. et. al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P. et al. 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung in: Berichte zum Vogelschutz Bd. 57 S. 13ff,

# Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg						Relevanz für den Wirkraum						
B-Plan "Solarpark Hürtlingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p><b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>  <b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b></p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODN = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (stehende Gewässer in Steinbrüchen oder Tongruben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5413	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5413	AMP	FFH	bgA	Kammolch	sN	x			n			Es ist kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) im Plangebiet vorhanden. Potentielle Vorkommen in den Teichen nördlich außerhalb des Plangebietes. Es sind keine geeigneten Landlebensräume im Plangebiet vorhanden (Gehölzbestände). Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5413	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre Klein- und Kleinstgewässer, Land-Lebensraum: offenes, sonnenexponiertes Gelände, durch dynamische Veränderungen vegetationsarm, auf lockerem, sandigem Boden) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR)
5413	AMP	FFH	bgA	Laubfrosch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (offene und sonnenexponierte Wasserflächen, Altarme, Wiesensenken, Kies- und Tongruben) vorhanden.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Härtingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						SN	pV	aTK				
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AMP	FFH	bgA	Springfrosch		x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5413	AVI		bgA	Amsel	sN	x	x		v	v	n	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.
5413	AVI		bgA	Bachstelze	sN	x	x		v	v	n	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Brutvorkommen am Bauernhof bestehend. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.
5413	AVI	EG	bgA	Baumfalke	sN	x			v	n		potenziell als Nahrungshabitat geeignet. Bisher keine Nachweise aus dem Gebiet vorliegend (eigene Kartierung, Literatur). Keine geeigneten Strukturen für Nistplatz vorhanden.
5413	AVI		bgA	Baumpieper	sN	x			v	n		Am Rand des Plangebiet sind geeigneten Lebensraumstrukturen in Form von Gehölbeständen oder Waldrändern vorhanden. Die Art konnte nicht im Plangebiet nachgewiesen werden.
5413	AVI	BAV	bgA	Bekassine	sN	x			n			kein geeigneter Lebensraum (Feuchtwiesen, Sumpfland) vorhanden
5413	AVI		bgA	Birkenzeisig	sN	x			v	n		besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen, Vorkommen daher angrenzend an den Projektraum möglich. Diese Strukturen sind vom Eingriff nicht betroffen.
5413	AVI		bgA	Blässhuhn	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (ruhige Gewässer mit ausgeprägter Ufervegetation) im Projektraum vorhanden

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Hürtlingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
						AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen						
5413	AVI		bgA	Blaumeise	sN	x	x	v	v	n	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Brutvorkommen befinden sich in den umgebenden Gehölzbeständen und Waldflächen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI		bgA	Bluthänfling	sN	x	x	v	v	n	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI		bgA	Braunkehlchen	sN	x		v	(v)	n	Geeigneten Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudensäume) sind angrenzend im Süden des Plangebietes vorhanden. Es konnten aber durch Kartierungen keine Vorkommen nachgewiesen werden. Potentiell geeignete Lebensraumbereiche mit feuchter Wiesenstruktur bleiben erhalten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.	
5413	AVI		bgA	Buchfink	sN	x	x	v	v	n	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI		bgA	Buntspecht	sN	x	x	v	v	n	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat in den Gehölzen bestehend. Diese Gehölze bleiben erhalten. Brutvorkommen befinden sich in den angrenzenden Wäldern. Die Nutzung angrenzender Wälder als Lebensraum ist auch weiterhin möglich.	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Hürtlingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n	v	(v)				
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI		bgA	Dohle	SN	x			v	(v)	n	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat potentiell möglich. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.
5413	AVI		bgA	Dorngrasmücke	SN	x	x		v	v	n	Brutvorkommen in den umgebenden Gehölzbeständen nachgewiesen. Nutzung des Plangebietes nur als Nahrungshabitat. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.
5413	AVI		bgA	Eichelhäher	SN	x			v	(v)	n	Potentiell als Nahrungsgast im Offenland auftretend. Niststätten sind nicht von dem Projekt betroffen, da die Gehölzbestände nicht als Nistplatz genutzt werden.
5413	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	SN	x			v	n		Geeigneten Lebensräume (naturnahe Gewässer, lehmige Steilwände) sind am östlich angrenzenden Gewässer vorhanden. Es konnten aber keine Nachweise durch die Kartierung erbracht werden. Der Bereich bleibt unverändert erhalten.
5413	AVI		bgA	Elster	SN	x			v	(v)	n	Potentiell als Nahrungsgast im Offenland auftretend. Niststätten sind nicht von dem Projekt betroffen, da keine Nistplätze im Plangebiet vorhanden sind.
5413	AVI		bgA	Erlenzeisig	SN	x			v	n		Geeigneten Lebensräume (bachbegleitende Erlenbestände) im Untersuchungsraum vorhanden. Diese bleiben unverändert erhalten.
5413	AVI		bgA	Feldlerche	SN	x	x		v	v	n	Geeigneter Lebensraum ist im UG vorhanden. Die Offenlandfläche im Plangebiet sind grundsätzlich als Lebensraum geeignet, aber es konnten durch die Kartierungen keine Brutvorkommen nachgewiesen werden. Die Art tritt nur auf dem Durchzug in den Wiesenflächen auf. Brutvorkommen sind auf den angrenzenden Ackerflächen vorhanden. Diese werden nicht beeinträchtigt.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Härtingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p><b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>  <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b></p> <p><b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b></p>												
5413	AVI		bgA	Feldschwirl	pV	x			v	(v)	n	Potentiell geeigneten Lebensräume (feuchte Wiesen und Moore) sind im südlichen Bereich des UG vorhanden. Kein Nachweis der Art im UG vorhanden. Geeignete Lebensräume bleiben unverändert erhalten.
5413	AVI		bgA	Feldsperling	sN	x			v	(v)	n	Die Art wurde im Rahmen der Bestandserfassung nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen. Geeigneten Niststätten im Plangebiet (z. B. Feldgehölze) bleiben unverändert erhalten.
5413	AVI		bgA	Fitis	sN	x			v	(v)	n	Brutvorkommen potentiell in angrenzenden Waldflächen und den umgebenden Gehölzbeständen möglich. Keine Nachweise durch die Kartierung vorliegend. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung der Gehölze als Lebensraum möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.
5413	AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Flussuferläufer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Gänsesäger	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	x	x		v	n		Brutvorkommen in der westlich angrenzenden Waldfläche und den umgebenden Gehölzbeständen. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.
5413	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN	x	x		v	n		Brutvorkommen in den umgebenden Gehölzbeständen am Gewässer. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.
5413	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten) im Untersuchungsraum vorhanden

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Hürtlingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						SN	x					
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODon = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AVI		bgA	Gebirgsstelze	SN	x			v	n		Potentiell geeigneten Lebensräume (naturnahe Fließgewässer, Teiche) sind im Osten an das Plangebiet angrenzend vorhanden. Dieser Bereich bleibt erhalten. Keine Nachweise durch die Kartierungen vorliegend.
5413	AVI		bgA	Gimpel	SN	x			v	n		Durch das Projekt sind keine geeigneten Gehölzbestände, die als Lebensraum dieser Art dienen könnten, betroffen.
5413	AVI		bgA	Girlitz	SN	x			v	n		Geeignete Lebensräume in den Gärten der angrenzenden Siedlungsflächen vorhanden. Diese sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen.
5413	AVI		bgA	Goldammer	SN	x	x		v	v	n	Brutvorkommen in den umgebenden Gehölzbeständen vorhanden. Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.
5413	AVI	BAV	bgA	Goldregenpfeifer	SN	x			n			In der Region auf dem Durchzug auf offenen Ackerflächen anzutreffen. Vorkommen im Projektraum wegen fehlender Flächen unwahrscheinlich.
5413	AVI	BAV	bgA	Graumammer		x			n			keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutztes, ausgedehntes, offenes Feldgelände mit erhöhten Singwarten in klimatischen Gunsträumen) im UG vorhanden.
5413	AVI		bgA	Graureiher		x	x		v	v	n	Gelegentlich als Nahrungsgast auf den Wiesenflächen auftretend. Diese Flächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiter als Nahrungshabitat potentiell genutzt werden.
5413	AVI		bgA	Grauschnäpper	SN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Solarpark Härtingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>												
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN	x			v	(v)	n	geeignete Lebensräume (Buchenhoch-/ Laubwälder mit umgebendem Grünland, Auwälder, Streuobstbestände, Parks) sind nicht im UG vorhanden. Potentiell als Nahrungsgast auf den Grünlandflächen auftretend. Die Art nutzt auch Siedlungsflächen und Zierrasen als Nahrungshabitat. Das Gebiet bleibt daher auch nach Umsetzung der Baumaßnahmen als Nahrungshabitat erhalten.
5413	AVI		bgA	Grünfink	sN	x	x		v	v	n	Brutvorkommen in den umgebenden Gehölzbeständen vorhanden. Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.
5413	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	sN	x	x		v	v	n	Brutvorkommen in der nördlich angrenzenden Waldfläche. Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat pot. möglich. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.
5413	AVI	EG	bgA	Habicht	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nicht auszuschließen. Keine geeigneten Niststandorte (alte Baumbestände) im UG vorhanden. Ausgedehnte Offenlandflächen die als Nahrungshabitat dienen können, bleiben weiterhin erhalten.
5413	AVI		bgA	Haubenmeise	sN	x			n			keine als Lebensraum geeigneten Nadelwälder im Plangebiet vorhanden.
5413	AVI		bgA	Haubentaucher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (See, Weiher) im Untersuchungsraum vorhanden

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Härtingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI		bgA	Hausrotschwanz	sN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen im Bereich des Bauernhofes vorhanden. Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI		bgA	Haussperling	sN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen im Bereich des Bauernhofes vorhanden. Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN	x		v	(v)		Brutvorkommen in den umgebenden Gehölzbeständen potentiell möglich. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI		bgA	Höckerschwan	sN	x		n			keine geeigneten Gewässerlebensräume im UG vorhanden	
5413	AVI		bgA	Hohltaube	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Buchen-Mischwälder) im Untersuchungsraum vorhanden	
5413	AVI	BAV	bgA	Karmingimpel	pV	x		n			keine geeigneten Lebensräumen (Gärten, Brachen) im Plangebiet vorhanden, keine Angaben zum Vorkommen in der Literatur, letzte Nachweise aus der Region aus den 90er Jahren	
5413	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	x		n			Vorkommen nur in den angrenzenden Waldflächen nachgewiesen. Diese bleiben auch weiterhin erhalten.	
5413	AVI	BAV	bgA	Kiebitz	sN	x		v	n		potenzielle Verbreitung auf den Offenlandflächen möglich, aber im Plangebiet sind keine geeigneten Niststandorte vorhanden. Die Art konnte im Plangebiet und daran angrenzend nicht festgestellt werden.	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Härtingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p><b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>  <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b></p> <p><b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b></p>												
5413	AVI		bgA	Klappergrasmücke	sN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in den Gehölzbeständen am Gewässer im Osten nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird der Gehölzsaum entlang des Gewässers nicht verändert. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI		bgA	Kleiber	sN	x	x	v	n		Brutvorkommen in den angrenzenden Waldflächen vorhanden. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI		bgA	Kleinspecht	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Obstbaumwiese, Laubwälder mit Höhlenbäumen) im UG und dessen Umfeld vorhanden.	
5413	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in den umgebenden Gehölzbeständen. Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI		bgA	Kolkrabe	sN	x	x	v	v	n	Vorkommen in den angrenzenden Waldflächen nachgewiesen. Potenzielle Nutzung des UG als Nahrungshabitat. Die Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	
5413	AVI		bgA	Kormoran			x	v	n		Geeignete Nahrungshabitate an den Teichen im Osten des Plangebietes vorhanden. Keine Nachweise durch die Kartierungen vorliegend. Teiche bleiben unverändert erhalten.	
5413	AVI	EG	bgA	Kranich	sN	x		n			Nur auf dem Durchzug im Gebiet potenziell vorkommend, keine bekannten Rastplätze im Untersuchungsraum vorhanden.	
5413	AVI		bgA	Kuckuck	sN	x		n			Nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen, keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Gehölze, Röhricht) vorhanden.	
5413	AVI		bgA	Limikolenrastplatz	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum vorhanden.	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Härtingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						SN	x	x				
						n	v	(v)				
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AVI		bgA	Mauersegler	SN	x	x	v	v	n	Brütet an Gebäuden. Vorkommen im Projektraum nur auf Nahrungsflügen über den Wiesen. Das Plangebiet kann auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Durch die Baumaßnahme entsteht keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes.	
5413	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	SN	x	x	v	v	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Die Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Niststandorte sind nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	
5413	AVI		bgA	Mehlschwalbe	SN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen im Bereich des Bauernhofes vorhanden. Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI		bgA	Misteldrossel	SN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in der nördlich angrenzenden Waldfläche. Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	SN	x		n			Keine geeigneten Waldflächen mit Eichen im Untersuchungsraum vorhanden.	
5413	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	SN	x	x	v	n		Brutvorkommen in den Waldflächen Gehölzbeständen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung des Plangebietes als pot. Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg						Relevanz für den Wirkraum						
B-Plan "Solarpark Härtingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI		bgA	Neuntöter	sN	x	x	v	v	n	In dem Ufergehölz entlang des Gewässers und in dem Feldgehölz im Süden des Plangebietes konnten insgesamt 3 Revierpaare nachgewiesen werden. Diese Bereiche bleiben unverändert erhalten. Durch die zukünftige Extensivierung der Grünlandnutzung bleiben auch die Nahrungshabitate dauerhaft erhalten.	
5413	AVI		bgA	Rabenkrähe	sN	x	x	v	v	n	Auf den Wiesen als Nahrungsgast auftretend. Keine Beeinträchtigung durch das Projekt zu erwarten, da keine Niststätten betroffen sind.	
5413	AVI	BAV	bgA	Raubwürger	sN	x		n			keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen, in der Region keine Nachweise aus den letzten Jahren, im gesamten Westerwald keine Brutvorkommen mehr bekannt. Keine geeigneter Lebensraum (ausgedehnte Streuobstwiesen, Heidelandschaften) im UG vorhanden.	
5413	AVI		bgA	Rauchschwalbe	sN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen im Bereich des Bauernhofes vorhanden. Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI		bgA	Rauhfußbussard			x	n			In der Region als Durchzügler auftretend; brütet in den baumlosen Tundren Nordeuropas, keine Beeinträchtigung gegeben,	
5413	AVI		bgA	Rebhuhn	sN	x		v	n		Innerhalb des Plangebietes sind geeignete Lebensraumstrukturen (Feldgehölze, Raine, Hecken, Brachen) vorhanden. Es liegen aber keine Nachweise aus dem Planungsraum und dessen Umfeld vor. Daher ist keine Beeinträchtigung durch das Projekt gegeben.	
5413	AVI		bgA	Reiherente	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) innerhalb des Untersuchungsraum vorhanden. Teiche im Osten bleiben erhalten. Keine Nachweise der Art durch Kartierungen.	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Hürtlingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						SN	x	x				
						n	v	(v)				
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AVI		bgA	Ringeltaube	SN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in den umgebenden Gehölzbeständen. Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI		bgA	Rohrhammer	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Nasswiesen, Verlandungszonen, Schilfgebiete) im Untersuchungsraum vorhanden	
5413	AVI	BAV	bgA	Rohrschwirl	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden	
5413	AVI		bgA	Rotdrossel	SN			v	(v)	n	Vorkommen im Plangebiet potentiell auf dem Durchzug möglich. Diese Funktion als Nahrungshabitat bleibt auch nach Umsetzung der Planung erhalten.	
5413	AVI	BAV	bgA	Rothalstaucher	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden	
5413	AVI		bgA	Rotkehlchen	SN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in den umgebenden Gehölzbeständen und Waldflächen vorhanden. Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI	EG	bgA	Rotmilan	SN	x	x	v	v	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Ein Brutplatz befindet sich vermutlich in dem nördlich angrenzenden Waldgebiet. Die Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Ein Niststandort wird nicht durch die Planung beeinträchtigt, da die Nahrungshabitate weiterhin in Funktion bleiben und die Störwirkung aufgrund der Entfernung zum Brutplatz nicht erheblich ist.	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbург					Relevanz für den Wirkraum							
B-Plan "Solarpark Härtingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI	BAV	bgA	Schilfrohrsänger	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Schlagschwirl	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	EG	bgA	Schleiereule	sN	x			v	n		Nutzung des Offenlandes als Lebensraum pot. möglich, kein Niststandort (in Gebäuden) im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.
5413	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN	x			n			Potentiell als Brutvogel in naturnahen Gärten und Wäldern auftretend. Im Plangebiet konnte die Art nicht nachgewiesen werden.
5413	AVI	BAV	bgA	Schwarzhalstaucher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Brachflächen und Sukzessionsflächen im Halboffenland) im UG vorhanden
5413	AVI	EG	bgA	Schwarzmilan	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat pot. möglich; kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.
5413	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume mit altholzreichen Buchenwäldern im UG vorhanden. Vorkommen nur in den angrenzenden Waldgebieten nachgewiesen.
5413	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Feuchtwiesen, Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden; potentiell als Nahrungsgast im Bereich der südlich angrenzenden Feuchtwiesen vorkommend. Keine Nachweise durch die Kartierungen vorliegend.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg						Relevanz für den Wirkraum						
B-Plan "Solarpark Hürtlingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n	v	(v)				
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5413	AVI		bgA	Seidenschwanz		x			v	n		Vorkommen nur auf dem Durchzug oder als Wintergast in halboffener Landschaft. Durch das Projekt werden keine geeigneten Biotope dauerhaft beseitigt.
5413	AVI		bgA	Silberreiher	sN	x			v	n		Die Offenlandflächen können potentiell gelegentlich als Nahrungshabitat genutzt werden. Auch nach Umsetzung der Maßnahme können die Offenlandflächen als Nahrungshabitat genutzt werden. Innerhalb des Plangebietes konnte die Art nicht festgestellt werden. Nistplätze sind nicht vorhanden.
5413	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x	x		v	v	n	Brutvorkommen in der westlich angrenzenden Waldfläche. Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.
5413	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (lichte Laubwälder) im UG vorhanden. Keine Nachweise durch Kartierungen vorliegend.
5413	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum nicht auszuschließen, kein Niststandort vorhanden; durch die Planung sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes oder Individuenverluste zu erwarten.
5413	AVI		bgA	Star	sN	x	x		v	v	n	Die Art konnte im Bereich der angrenzenden Hofflächen als Brutvogel festgestellt werden. Dieser Bereich wird durch das Projekt nicht beeinträchtigt. Auf den Grünlandflächen kommt die Art als Nahrungsgast vor. Innerhalb der Hoffläche und im angrenzenden Offenland bleiben weiterhin geeignete Nahrungsflächen erhalten. Keine Niststätten im Plangebiet vorhanden.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Härtingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p><b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>  <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b></p> <p><b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b></p>												
5413	AVI	EG	bgA	Steinkauz	SN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (z. B. Obstbaumwiesen) im UG vorhanden. Keine Nachweise aus dem Projektraum durch die Kartierungen vorliegend.
5413	AVI		bgA	Stieglitz	SN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen in den umgebenden Gehölzbeständen. Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI		bgA	Stockente	SN	x	x	v	v	n	Vorkommen sind an den Teichen nachgewiesen. Dieser Lebensraum wird nicht durch die Planung verändert. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.	
5413	AVI		bgA	Sumpfmäise	SN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume mit Auwäldern und Feuchtwäldern oder naturnahen Laubwäldern im Plangebiet vorhanden.	
5413	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	SN	x		v	(v)	n	Geeigneter Lebensraum (Gewässer mit Hochstauden) im Umfeld des UG vorhanden. Die Art konnte hier aber nicht festgestellt werden. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Vorkommen nachgewiesen. Niststandorte sind daher nicht von der Planung betroffen.	
5413	AVI		bgA	Tannenhäher	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Nadelwälder) im Untersuchungsraum vorhanden	
5413	AVI		bgA	Tannenmeise	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder, Parks und Gärten mit Nadelbäumen) im UG vorhanden	
5413	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	SN	x		n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden. Vorkommen nur an den Teichen im Bereich der Zufahrt möglich. Dieser Bereich wird nicht verändert.	
5413	AVI		bgA	Teichrohrsänger	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Härtingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>												
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AVI		bgA	Trauerschnäpper	SN	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Parks, Gärten) im Untersuchungsraum vorhanden. Vorkommen potenziell in den angrenzenden Gartenflächen möglich.
5413	AVI		bgA	Türkentaube	SN	x			n			Geeignete Habitatstrukturen (Siedlungsflächen) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.
5413	AVI	EG	bgA	Turmfalke	SN	x	x		v	v	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen; kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; Durch die Ausbaumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5413	AVI	EG	bgA	Turteltaube	SN	x			n			Als Lebensraum werden lichte Wälder und halboffenes Kulturland in wärmebegünstigter Lage besiedelt. Der Untersuchungsraum stellt keine geeigneten Habitatstrukturen bereit. Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden.
5413	AVI	EG	bgA	Uhu	SN	x			n			Es sind keine geeigneten Nistplätze (Steinbrüche, Felswände) im Untersuchungsraum vorhanden; brütet in Steinbrüchen der Umgebung (z. B. bei Girkenroth). Eine Störung oder Beeinträchtigung von Brutstandorten durch die Baumaßnahme ist aufgrund der Entfernung zum Projektgebiet und der Projektwirkungen nicht zu erwarten. Nahrungshabitats (Halboffenland) werden nicht beeinträchtigt.
5413	AVI		bgA	Wacholderdrossel	SN	x	x		v	v	n	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Diese Funktion bleibt auch nach Umsetzung der Maßnahme erhalten. Niststandorte sind nicht vorhanden.
5413	AVI		bgA	Wachtel	SN	x			n			Keine Nachweise aus dem Plangebiet vorliegend. Keine geeigneten Lebensräume (Ackerflächen) im Untersuchungsraum vorhanden.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Härtingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>												
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AVI	BAV	bgA	Wachtelkönig	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume (ausgedehnte Ackerflächen, Wiesenflächen mit geeigneter Halmdichte) sind außerhalb des Untersuchungsraum vorhanden. Durch die Kartierungen konnte die Art aber nicht nachgewiesen werden. Zudem bleiben die geeigneten Lebensraumstrukturen auch nach Umsetzung der Planung erhalten.
5413	AVI		bgA	Waldbaumläufer	sN	x			n			Die Art lebt vorwiegend in geschlossenen Waldbeständen. Diese sind nicht im UG vorhanden. Nachweise nur aus den umgebenden Waldflächen vorliegend, die nicht von der Planung betroffen sind.
5413	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand) im UG oder angrenzend an dieses vorhanden.
5413	AVI		bgA	Waldlaubsänger	sN	x			n			Die Art lebt vorwiegend in geschlossenen Waldbeständen, die durch die Ausbaumaßnahme nicht betroffen sind.
5413	AVI	EG	bgA	Waldohreule	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes potenziell als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste zu erwarten. Die Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme als Nahrungshabitat genutzt werden.
5413	AVI		bgA	Waldschnepfe	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Sumpfwälder) im Untersuchungsraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Fließgewässer) im Plangebiet vorhanden. Keine Nachweise durch die Kartierungen vorliegend.
5413	AVI		bgA	Wasserralle	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (schilffreie Flussauen und Sumpfgebiete) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Wasservogel Rastgebiet	sN	x			n			Im Untersuchungsraum ist kein Wasservogelrastgebiet vorhanden, da geeignete Wasserflächen fehlen.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Härtingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b> <b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>												
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AVI		bgA	Weidenmeise	sN	x			v	(v)	n	Geeigneten Gehölzlebensräume mit Nistplatzangeboten im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes bleiben erhalten. Artvorkommen konnten nicht festgestellt werden.
5413	AVI			Weißstorch	sN	x			v	n		Die Art kommt in den Wiesenflächen des Westerwaldes gelegentlich als Nahrungsgast vor. Der Niststandort befindet sich bei Rothenbach. Durch die Planung wird daher keine Störung der Art verursacht. Im Plangebiet konnte die Art nicht nachgewiesen werden.
5413	AVI	BAV	bgA	Wendehals	pV	x			n			Als Lebensraum sind vor allem strukturreiche Kulturlandschaften mit Gehölzen, Obstgärten, Parks und offener Wald (Laubwald, älterer Nadelwald) geeignet. Obligatorisch ist das Vorhandensein der Hauptnahrung Wiesenameisen (kurzrasige, v.a. magere Wiesen und Weiden, Halbtrockenrasen). Diese Lebensräume sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Ein Vorkommen im Projektraum ist daher auszuschließen.
5413	AVI	EG	bgA	Wespenbussard	sN	x			n			Nutzung des Offenlandes als Nahrungshabitat nicht nachgewiesen. Die Art sucht vorwiegend in Wäldern nach Nahrung. Es ist kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.
5413	AVI		bgA	Wiesenpieper	sN	x			v	(v)	n	Potentiell geeignete Lebensräume (Feuchtwiesen, Moore) sind angrenzend an das Plangebiet vorhanden. Die Art konnte aber innerhalb und im Umfeld des Plangebietes nicht als Brutvogel nachgewiesen werden. Sie tritt nur gelegentlich auf dem Durchzug auf den Grünlandflächen auf. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerbург							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Härtingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>												
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	AVI		bgA	Wiesenschafstelze		x			n			Es sind keine geeignete Lebensräume mit ausgedehnten und kurzrasigen Offenlandflächen im Untersuchungsraum vorhanden. Nachweise der Art konnten nicht erbracht werden.
5413	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	x	x	v	v	n		Vorkommen mit Niststandorten sind in den angrenzenden Waldflächen nachgewiesen. Dieser Bereich wird durch die Planung nicht beeinträchtigt und bleibt als Lebensraum für die Art erhalten.
5413	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	x	x	v	v	n		Brutvorkommen sind in den umgebenden Gehölzbeständen und Waldflächen vorhanden. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.
5413	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	x	x	v	v	n		Brutvorkommen sind in den umgebenden Gehölzbeständen und Waldflächen vorhanden. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.
5413	AVI		bgA	Zwergtaucher	sN	x		n				keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden,
5413	FleM	FFH	bgA	Abendsegler			x	v	(v)	n		Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich, keine Wochenstuben oder Winterquartiere im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.
5413	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	sN	x		n				Als typische Waldfledermaus ist sie nicht im Plangebiet vorkommend. Geeignete Winterquartiere wie Baumhöhlen, Stollen oder Höhlen sind nicht im UG vorhanden. Keine Vorkommen im UG. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Hürtlingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b> <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b>												
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	sN	x			n			Als typische Waldfledermaus ist sie nicht im Plangebiet vorkommend. Geeignete Winterquartiere wie Stollen oder Höhlen sind nicht im UG vorhanden. Keine Vorkommen im UG. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich.
5413	FleM	FFH	sgA	Fransenfledermaus	sN		x		v	(v)	n	Die Art jagt im Baumkronenbereich, aber auch über Feldgehölzen und bodennah zwischen Weidevieh auf Grünlandflächen. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich, wobei das Offenland als Jagdhabitat genutzt werden kann und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden der Ortslage außerhalb des UGs bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da auch nach Umsetzung der Maßnahme die Offenlandflächen als Nahrungshabitat genutzt werden können. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.
5413	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt Ortschaften und Kulturlandschaften, Sommerquartiere an Gebäuden, Winterquartiere in Keller, Höhlen, Stollen und in Gebäuden. Eine Nutzung des UG als Nahrungshabitat ist möglich. Kein aktueller Nachweis; eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Härtingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p><b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>  <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b></p> <p><b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b></p>												
5413	FleM	FFH	bgA	Grosse Bartfledermaus	pV	x			n			Die Art besiedelt Wälder und jagt an Waldrändern, Wegen, Schneißen und Ortschaften; Sommerquartiere an walddahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Stollen und Höhlen. Eine Nutzung des UG als Nahrungshabitat ist daher nicht zu erwarten. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.
5413	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt bevorzugt offenes Gelände mit Wiesen und Feldern, aber auch menschliche Siedlungsflächen. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich, wobei das Offenland als Jagdhabitat genutzt werden kann und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden der Ortslage bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da auch nach Umsetzung der Maßnahme die Offenlandflächen als Nahrungshabitat genutzt werden können. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.
5413	FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler			x		n			Die Art besiedelt höhlenreiche und Laub-Altholzreiche Wälder. Sie jagt an Waldrändern, Wegen und Schneißen aber selten im Offenland. Sommerquartiere in Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Baumhöhlen und Gebäuden; Vorkommen im UG nicht wahrscheinlich, keine Beeinträchtigung gegeben.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Hürtlingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b> <b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>												
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	n	Jagd in Parks, Gärten und Ortschaften (an Straßenlaternen), Sommerquartiere an walddahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Stollen und Höhlen; Nutzung des UG als Nahrungshabitat möglich. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.
5413	FleM	FFH	bgA	Teichfledermaus	sN	x			n			Jagd bevorzugt an Gewässern (ohne Wellengang), keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden. Kein aktueller Nachweis; Art ist in der Region als Felsüberwinterer belegt (VEITH 1988);
5413	FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus	sN	x			n			Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über Wasserflächen oder an Gewässerrändern. Sie nutzt aber auch gelegentlich angrenzendes Offenland zur Nahrungssuche, wobei sie in geringer Höhe jagt. Wochenstuben werden in Gebäuden oder Baumhöhlen angelegt. Als Winterquartier nutzt die Art Stollen und Höhlen, aber auch Keller und Bunker. Geeignete Lebensräume sind im UG nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.
5413	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	pV	x	x		v	v	n	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat im Umfeld des Hofes nachgewiesen. Es sind keine Wochenstuben oder Winterquartiere ( Fassaden, Spalten, Rollläden) von der Baumaßnahme betroffen. Jagdhabitats erfahren keine Beeinträchtigung, da die Gebäude und Gehölze weiterhin erhalten bleiben.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Solarpark Härtingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						SN	pV	aTK				
						sN	pV	aTK				
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b>												
5413	LEPT	FFH	bgA	Grosser Moorbläuling	sN	x			n			Ein Vorkommen der Art konnte trotz gezielter Nachsuche im Plangebiet und daran angrenzende nicht festgestellt werden. Vorkommen der Wirtspflanze Gr. Wiesenknopf bestehen im Plangebiet nicht. Zudem sind die traditionell späten Mahdtermine im Juli ungünstig für die Art. Daher ist das Plangebiet nicht von der Art besiedelt und eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
5413	LEPT	FFH	bgA	Schwarzblauer Moorbläuling	sN	x			n			Ein Vorkommen der Art konnte trotz gezielter Nachsuche im Plangebiet und daran angrenzende nicht festgestellt werden. Vorkommen der Wirtspflanze Gr. Wiesenknopf bestehen im Plangebiet nicht. Zudem sind die traditionell späten Mahdtermine im Juli ungünstig für die Art. Daher ist das Plangebiet nicht von der Art besiedelt und eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
5413	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x			n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (Feldgehölze, beerenreiches Unterholz) im Plangebiet vorhanden.
5413	MAM	BAV	bgA	Wildkatze			x		n			Es sind keine geeigneten Lebensräume (totholzreiche Laubwaldbestände) im Untersuchungsraum vorhanden. Das Plangebiet könnte gelegentlich als Streifgebiet genutzt werden. Es ist auch weiterhin möglich, den Planungsraum zu durchwandern und angrenzende Lebensräume zu erreichen. Eine erhebliche Barrierewirkung wird durch die Planung nicht verursacht.
5413	MOL	FFH	bgA	Kleine Flussmuschel	pV	x			n			keine geeigneten Fließgewässer mit erforderlichen Gewässerstrukturen (oligotrophe Bäche und Flüsse mit reinem und schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat) im Untersuchungsraum vorhanden.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg						Relevanz für den Wirkraum						
B-Plan "Solarpark Hürtlingen-Witzelbach"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						LANIS RLP ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p><b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>  <b>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b></p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5413	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	x			n			Als Lebensraum werden sonniges und trockenes Gelände im Halboffenland mit steinigem und wärmespeicherndem Untergrund, Fels und Mauerspalten besiedelt. Geeignete Bereiche sind im Planungsraum nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.
5413	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x			n			Lebensraum sind sonnige Biotope mit krautiger Vegetation; benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage; Vorkommen im Projektraum sind daher sehr unwahrscheinlich und bisher nicht nachgewiesen.